

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 / 2021 wird	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1. der ordentlichen Erträge auf	57.503.160 €	57.794.660 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	57.228.340 € 274.820 €	58.446.850 € -652.190 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €	0 € 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen auf	59.998.960 €	62.123.560 €
2.2. der Auszahlungen auf Saldo	60.322.290 € -323.330 €	63.346.500 € -1.222.940 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1. auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.452.560 €	55.749.560 €
2.2.1. auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.567.890 € 2.884.670 €	53.848.100 € 1.901.460 €
2.1.2. auf Einzahlungen für Investitionen	1.667.840 €	885.100 €
2.2.2. auf Auszahlungen für Investitionen Saldo aus Investitionstätigkeit	4.546.400 € -2.878.560 €	6.374.000 € -5.488.900 €
2.1.3. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.878.560 €	5.488.900 €
2.2.3. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit davon Umschuldungen Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.208.000 € 0 € -329.440 €	3.124.400 € 1 € 2.364.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf:	2.878.560 €	5.488.900 €
--	--------------------	--------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf :	5.115.000 €	5.300.000 €
--	--------------------	--------------------

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf :	0 €	0 €
--	------------	------------

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
	a) Grundsteuer A	für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe	450 v.H.	450 v.H.
	b) Grundsteuer B	für bebaute und unbebaute Grundstücke	470 v.H.	470 v.H.
2.	Gewerbesteuer		450 v.H.	450 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€10.000** nicht übersteigen.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:

- beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und - 100.000,00 €
- bei Auszahlungen für Baumaßnahmen - 250.000,00 €

(3) Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordenham mit 5% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 27.02.2020

Stadt Nordenham

Seyfarth
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

Hundsteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	60 €
2. Hund	84 €
jeden weiteren Hund	108 €